



Gewaltschutzkonzept der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien – Donaustadt

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Grundlagen	5
2.1	Unsere Werte.....	5
2.2	Rechtlicher Rahmen	5
2.3	Geltungsbereich.....	5
2.4	Gewaltformen und Definition	6
3	Präventive Schutzmaßnahmen.....	7
3.1	Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen	7
3.1.1	Aufnahme von Mitarbeiter*innen.....	7
3.1.2	Verhaltenskodex.....	7
3.1.3	Schulungen	8
3.1.4	Gelegenheiten für Reflexion und Austausch	8
3.2	Beschwerdemanagement und Partizipation	8
3.2.1	Partizipation.....	8
3.2.2	Beschwerdemanagement.....	9
3.3	Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich	9
3.4	Gewaltschutzbeauftragte (GSB).....	10
4	Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen	11
4.1	Allgemeine Prinzipien	11
4.2	Interventionspläne.....	11
4.3	Meldepflichten und -möglichkeiten	12
5	Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung	14
	Anhang Leitlinien für den Bereich Kommunikation.....	15

1 Einleitung

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien - Donaustadt setzt sich mit diesem Schutzkonzept zum Ziel, in ihrem Wirkungskreis Gewalt jeglicher Art zu verhindern sowie aufgetretene Gewaltanwendung aufzuzeigen und einer verantwortungsvollen Behandlung zuzuführen.

Das Schutzkonzept wurde unter Einbindung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder-, Jugend- und Senior*innenarbeit auf Basis einer Risikoanalyse erarbeitet und am 3.Juni 2025 in der Sitzung des Presbyteriums beschlossen.

2 Grundlagen

2.1 Unsere Werte

Leben und Arbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Daher sind unsere Arbeit und unser Umgang miteinander von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen¹, gehen verantwortungsvoll mit allen um und respektieren individuelle Grenzen.

Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt entwickeln und leben auf allen Ebenen eine Kultur der Achtsamkeit, die sich aus dem christlichen Glauben begründet.

Kultur der Achtsamkeit heißt:

- Bei Gewalt und Grenzverletzungen hinzuschauen, sie zu benennen und Verantwortung zu übernehmen,
- das Bewusstsein für alle Formen der Gewalt und Grenzverletzung zu schärfen,
- Gewalt und Grenzverletzungen entgegenzutreten,
- Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz zu leben,
- ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern zu schaffen,
- Betroffenen von Gewalt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber gilt für alle Beteiligten: Kinder, Jugendliche, Gemeindemitglieder, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Verantwortlichen in Leitungsfunktionen.

2.2 Rechtlicher Rahmen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirchen sowie auf dem rechtlichen Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention², der UN-Kinderrechtskonvention³, der UN-Behindertenrechtskonvention⁴, der Istanbul-Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen⁵ sowie der österreichischen Gesetze, die sich gegen Gewalt richten.

Weiters gilt das Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz⁶.

Die Geltung der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A. u. H.B in Österreich“ (in Folge: „Gewaltschutzrichtlinie“) wird für die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt anerkannt und durch das vorliegende Schutzkonzept konkretisiert. Im Fall von Konflikten gilt die jeweils strengere Regelung.

2.3 Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept hat das Ziel, Kinder und Jugendliche⁷, Menschen, die aus

¹ Insbesondere geht es um die Würde von Kindern und Jugendlichen (alle Personen unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren, die aufgrund von Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Alter, Krankheit oder aufgrund sozialer oder anderer Ungleichheiten oder Abhängigkeiten besonderen Schutzes bedürfen), aber auch um die Würde aller anderen Menschen.

² <https://www.menschenrechtskonvention.eu/>

³ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

⁴ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

⁵ <https://unwomen.de/die-istanbul-konvention/>

⁶ <https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/jahrgang/2013/html/lg2013051.html>

⁷ Da nicht immer Kinder und Jugendliche extra genannt werden können, verwenden wir „Kinder“ im Sinne

verschiedenen Gründen besonderen Schutzes bedürfen, sowie alle anderen Erwachsenen vor jeglicher Form von Gewalt im Wirkungskreis der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt zu schützen.

Wir erkennen an, dass auch in unserem Rahmen das Risiko von Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sowie durch andere Kinder, Jugendliche, Gemeindemitglieder und sonstige Personen besteht.

2.4 Gewaltformen und Definition

Das vorliegende Schutzkonzept will dem Auftreten von allen Formen von Gewalt entgegentreten.

Dies sind:

- Körperliche Gewalt
- Emotionale/psychische Gewalt einschließlich des geistlichen Machtmissbrauchs
- Vernachlässigung
- Sexualisierte Gewalt
- Strukturelle Gewalt
- Institutionelle Gewalt
- Ökonomische Gewalt
- Gewalt im digitalen Raum

Auch das **Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten**, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

Die näheren Definitionen dieser Gewaltformen sind in der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ zu finden.

Diese Definitionen dienen in der Praxis dazu, einen Diskurs anzuregen und auch bestehende Konzepte und Handlungsleitfäden zum Thema Gewalt zu hinterfragen.

3 Präventive Schutzmaßnahmen

3.1 Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Eine sorgfältige Auswahl, gute Schulung und Begleitung der Mitarbeiter*innen ist zentrales Element der Gewaltprävention der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt.

3.1.1 Aufnahme von Mitarbeiter*innen

Bei den Aufnahmegesprächen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten, werden die Gewaltpräventionsstandards dieses Schutzkonzeptes thematisiert.

Für die haupt- und ehrenamtliche Tätigkeit in folgenden Bereichen:

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Jungschar, Konfirkurs, ...)

Angebote, bei denen vermehrt schutzbedürftige Erwachsene anzutreffen sind z.B. Senior*innen oder Personen, die sich im Asylantragsverfahren befinden (Club 60+, ökumenischer Bibelkreis, Taufkurse für Erwachsene)

werden Referenzen über die Bewerber*innen eingeholt.

Eine Probezeit zu Beginn einer Anstellung wird dazu genutzt, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit tatsächlich zu überprüfen und bei einem kritischen Ergebnis die Zusammenarbeit zu beenden. In diesem Fall können bei einem Abschlussgespräch der bewerbenden Person entsprechende Rückmeldungen gegeben und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Strafregisterbescheinigungen:

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die direkt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten, müssen bei der Einstellung eine allgemeine Strafregisterbescheinigung sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorlegen. Diejenigen, die bei Beschluss des Schutzkonzeptes bereits in einem Dienstverhältnis bei der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt stehen, legen innerhalb von 6 Monaten nach Beschluss des Schutzkonzeptes die beiden Strafregisterbescheinigungen vor.

Ehrenamtliche Mitarbeitende aus folgenden Bereichen: Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen, sowie schutzbedürftigen Erwachsenen legen ebenfalls beide Strafregisterbescheinigungen vor.

Umgang mit Einträgen in der allgemeinen Strafregisterbescheinigung:

Es ist nicht das Ziel dieser Maßnahme, dass Menschen mit jeglichem Eintrag in ihrer Strafregisterbescheinigung von haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeit ausgeschlossen werden. Daher ist mit etwaigen Einträgen in einer Strafregisterbescheinigung besonders sorgfältig und verantwortungsvoll umzugehen. Eine Entscheidung darüber, ob bzw. in welchem Zusammenhang Personen, die eine Eintragung in der Strafregisterbescheinigung vorweisen, hauptamtlich oder ehrenamtlich mitarbeiten können, ist unter Berücksichtigung der Art und des Zusammenhangs der Verurteilung sowie der Art der vorgesehenen Tätigkeit im Sechs-Augen-Prinzip zu treffen. Die Entscheidung und die Vereinbarungen hinsichtlich eventuell vereinbarter „Auflagen der Zusammenarbeit“ sind unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren.

3.1.2 Verhaltenskodex

Zu den Zielsetzungen der Verpflichteten gehört die Schaffung und Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen, innerhalb derer eine vom christlichen Glauben getragene Werthaltung gefördert wird und Gewalt, Missbrauch und sexuelle Übergriffe verhindert werden können.

Von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird im Rahmen einer Schulung oder im Zuge des Aufnahmeverfahrens ein darauf abzielender Verhaltenskodex unterzeichnet. Dazu müssen entsprechende Informationsgespräche geführt werden.

Der Verhaltenskodex wurde im ABl. Nr. 106/2023, S 149 ff. veröffentlicht:

(Anhang 6 „Verhaltenskodex“, <https://www.kirchenrecht.at/kabl/53739.pdf>)

3.1.3 Schulungen

Qualifizierte Mitarbeiter*innen sind unverzichtbar, insbesondere für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftige Erwachsenen.

Um die Qualitätsstandards des vorliegenden Schutzkonzeptes nachhaltig zu sichern, werden regelmäßige Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in den Bereichen Kindern- und Jugendarbeit und Arbeit mit schutzbedürftigen Erwachsenen zum Thema Gewaltprävention, zu Gewaltdynamiken und möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sowie zum Inhalt des Schutzkonzeptes durchgeführt. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz zu.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit müssen innerhalb des ersten Dienstjahres eine mindestens eintägige KSR der EJÖ (Kinderschutzrichtlinie) Basis-Schulung besuchen.

Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern*innen wird ebenso dringend empfohlen, diese eintägige Schulung zum Thema Kinderschutz und Prävention von Gewalt zu absolvieren.

3.1.4 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch

Reflexion und Austausch helfen unseren Mitarbeitenden im Umgang mit herausfordernden Situationen und außerordentlichen Belastungen. Sie öffnen Nachdenk- und Diskussionsräume und tragen zu einer offenen Fehlerkultur bei.

In Besprechungen - seien es Team-, Gremien-, Fall- oder sonstige Arbeitsbesprechungen - werden regelmäßig Themen zur Gewaltprävention, zum Umgang mit herausfordernden Situationen, mit Nähe und Distanz behandelt. Dies umfasst:

- 14-tägig Jour Fixe der hauptamtlichen Kinder- und Jugendreferentin, dem*der Kurator*in, Gemeindegastgeber*in und den Pfarrpersonen
- Monatliches Presbyterium
- Monatliche Teambesprechung in den einzelnen Arbeitsbereichen
- Nachbesprechungen im Anschluss an die jeweiligen Veranstaltungen, Kreise und Treffen

Geistlichen Amtsträger*innen wird außerdem die Möglichkeit zu Supervision in folgendem Umfang angeboten: monatlich (die Kosten teilen sich auf 1/3 Selbstbehalt, 1/3 Pfarrgemeinde, 1/3 Kirche A.B. Österreich)

3.2 Beschwerdemanagement und Partizipation

3.2.1 Partizipation

Wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene alltäglich gehört und ernstgenommen werden, steigen die Chancen, dass sie bei Gewaltvorfällen den Mut aufbringen, sich zu beschweren und diese zu melden.

Transparenz, positive Fehlerkultur sowie alltägliche Partizipation von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen ebenso wie von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Großen wie im Kleinen sind eine Voraussetzung für ein funktionierendes Beschwerdewesen.

3.2.2 Beschwerdemanagement

Es ist uns wichtig zu erfahren, wenn etwas in unserer Pfarrgemeinde Wien - Donaustadt nicht in Ordnung ist. Daher haben wir ein niederschwelliges Beschwerdewesen, bei dem wir in strukturierter Art und Weise auf Beschwerden eingehen und reagieren.

Auf folgenden Wegen laden wir Kinder, Jugendliche, ihre Angehörigen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und alle Gemeindemitglieder ein, uns Wünsche, Anregungen und Beschwerden mitzuteilen:

- Beschwerdebriefkasten „Wo drückt der Schuh“ vor dem Sekretariat
- Beschwerde-E-Mail
- Gewaltschutzbeauftragte Person stellt sich persönlich vor und ist erreichbar über Mailadresse/ Telefonnummer
- Wir holen Feedback unserer Zielgruppen im Rahmen der Angebotssetzung ein

Externe Beschwerdemöglichkeiten:

- Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt der Evangelischen Kirchen
- Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Angehörigen können sich an die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien, sowie an „Rat auf Draht“ wenden

Die Beschwerdemöglichkeiten werden über verschiedene Kommunikationskanäle den Zielgruppen immer wieder bekanntgemacht:

- Gemeindezeitung
- Newsletter
- Homepage
- Abkündigungen

Beschwerden sind willkommen! Wir informieren darüber, in welchen Fällen eine Meldung verpflichtend ist, und weisen darauf hin, dass bei Unsicherheit, ob hinter den Beobachtungen, die jemandem Sorgen bereiten, ein Gewaltvorfall steckt oder nicht, jedenfalls eine Meldung an den*die GSB erfolgen soll. Es soll nicht Aufgabe der meldenden Person(en) sein, Detektiv*in zu spielen und herauszufinden, was genau los ist, sondern nur, die Besorgnis und was dazu geführt hat, an den*die GSB zu melden.

Es erfolgt in jedem Fall eine Rückmeldung von dem/der GSB an jene Person, die die Beschwerde eingebracht hat, und zwar darüber, welche Maßnahmen aufgrund der Beschwerde gesetzt wurden.

3.3 Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich

Unsere Kommunikation nach innen und außen, insbesondere bei der Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild, Text und Ton, beruht auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.

Kommunikation und Medienverwendung bringen Gewalttrisiken mit sich.

Daher sind in Anhang „Leitlinien für den Bereich Kommunikation“ Regelungen für folgende Bereiche dargelegt:

- Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen
- Umgang mit Fotos und Videos
- Umgang mit Social Media

3.4 Gewaltschutzbeauftragte (GSB)

Vom Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt wird eine Person als Gewaltschutzbeauftragte*r ernannt. Diese Person kommt weder aus dem Kreis des Presbyteriums, noch aus der Gemeindevertretung, noch darf sie Angestellte der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt sein.

Bei Abwesenheit wird der*die GSB vertreten von der*dem GSB einer Pfarrgemeinde der Region oder der*des GSB der Superintendentenz.

Der*die GSB hat folgende Aufgaben:

1. Er*sie sorgt für die Umsetzung der Maßnahmen und hält das Thema Gewaltprävention/Kinderschutz in der Organisation wach. Der*die GSB wendet sich an den*die Vorsitzende des Presbyteriums und der Gemeindevertretungssitzung und stellt dadurch sicher, dass Gewaltprävention/Kinderschutz in diesen Gremien regelmäßig auf die Tagesordnung kommt, dort besprochen und im Protokoll dokumentiert wird. Der*die GSB überprüft die Umsetzung der Maßnahmen, die im Schutzkonzept festgelegt sind.
2. Der*die GSB ist Ansprechperson für Beschwerden im Bereich des Kinder- und Gewaltschutzes und das Melden von Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen. Darüber hinaus kann er*sie bei Fragen zum Thema Gewaltprävention/Kinderschutz kontaktiert werden.
3. Der*die GSB ist verantwortlich für die Behandlung der Gewaltmeldungen. Er*sie führt dazu Gespräche, um die gesamte Sachlage beurteilen zu können und gemeinsam mit der jeweiligen Leitung Maßnahmen festzulegen. (Siehe nachfolgender Abschnitt 4 Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt)

4 Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen

4.1 Allgemeine Prinzipien

Wir gehen jeder Grenzverletzung und jedem Verdacht auf Gewalt ausnahmslos unmittelbar nach. Dabei ist das Ziel, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und frühzeitig einzugreifen. Handlungsleitend ist immer das Wohl der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder (schutzbedürftigen) Erwachsenen. Es muss gewährleistet sein, dass sie geschützt werden und Zugang zu adäquaten Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Die Untersuchung und Intervention erfolgt mit einem hohen Maß an Diskretion und Vertraulichkeit, um die Persönlichkeitsrechte sowohl der betroffenen als auch der beschuldigten Personen zu wahren.

Gerade weil bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt meist Aufregung aufkommt und verschiedene Meinungen darüber, was zu tun ist, heftig vertreten werden, ist es wichtig, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen zu dokumentieren und überlegt zu handeln.

Insbesondere ist zu überlegen, welche Schritte gesetzt werden müssen, um die Betroffenen und ebenso die Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe zu schützen.

4.2 Interventionspläne

Das Dokument Einstufungsraster (Anhang 2 der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt, diese findet man online unter <https://evang.at/kirche/gewaltschutz>)

zeigt eine schematische Darstellung der Einstufung von verschiedenen Schweregraden von Grenzverletzungen und Gewalt mit Beispielen sowie eine Beschreibung der jeweils erforderlichen internen und externen Schritte.

Hier ist die Vorgehensweise kurz dargestellt:

Bereits **geringfügige Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art**, werden mit den Verursacher*innen besprochen. Es wird klargestellt, welche Grenzen im konkreten Anlassfall überschritten wurden, und auf bestehende Regeln hingewiesen. Konkrete Anlassfälle werden zudem dazu genutzt, immer wieder auch im Team auf bestehende Regeln zum Schutz vor Gewalt hinzuweisen.

Bei **mittelschweren Grenzverletzungen oder Übergriffen, auch sexualisierter Art**, wird die übergriffige Person nicht nur auf Grenzen hingewiesen, es werden auch angemessene Konsequenzen gesetzt und Ziele für eine gegebenenfalls weitere Zusammenarbeit vereinbart. Supervision und Schulungen im Einzel- oder Teamsetting können angeordnet werden. Mit der vom Vorfall betroffenen Person wird das Gespräch gesucht und ihr werden Unterstützungsmöglichkeiten (eventuell auch extern) angeboten. Die Unterstützung externer Beratungsstellen kann in Anspruch genommen werden. Das jeweils betroffene Team ist in die Aufarbeitung gut mit einzubinden.

Bei **schweren Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art**, die meist strafrechtlich relevant sind, wird die beschuldigte Person umgehend bis zur Klärung des Vorfalls vom Dienst suspendiert. Weitere Schritte werden von der Leitung in Abstimmung mit dem*der [KSB/GSB] gesetzt, wobei empfohlen wird, externe Beratungsstellen einzubeziehen. Eine Anzeige bei der Polizei (bzw. Gericht/Staatsanwaltschaft) sowie eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe sind je nach Berufsgruppe verpflichtend oder empfohlen, dies ist in

der Folge näher beschrieben. Die genannten Pflichten zur Meldung oder Anzeige gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis. Die vom Gewaltvorfall betroffene Person erhält umfassende Unterstützungsangebote. Es ist erforderlich, den Vorfall im Team bzw. in der Organisation nachzubearbeiten.

Die jeweilige Vorgehensweise ergibt sich aus dem Einzelfall. Jedenfalls ist ab mittelschweren Grenzverletzungen das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt zu informieren, ab schweren Grenzverletzungen auch die Ombudsstelle der Evangelischen Kirche in Österreich.

Die Fallbearbeitung wird laufend dokumentiert. Bei Abschluss der akuten Fallintervention werden Maßnahmen, die zu treffen sind, schriftlich festgehalten. Die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen wird laufend überprüft und der Vorfall erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn alle Maßnahmen nachweislich umgesetzt und entsprechend dokumentiert wurden. Zur Qualitätssicherung werden jährlich die gemeldeten Fälle und ihre Bearbeitung von der*dem GSB unter Einhaltung des Datenschutzes evaluiert.

4.3 Meldepflichten und -möglichkeiten

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, Gewaltvorfälle oder einen Verdacht darauf an den*die [KSB/GSB] zu melden. Diese Meldepflicht gilt nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.

Entsprechend der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ besteht in unserer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien – Donaustadt eine **kircheninterne Meldepflicht an die Ombudsstelle gegen Gewalt in der Evangelischen Kirche:**

Schwere, strafrechtlich relevante Gewalthandlungen⁸

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden.
Mittelschwere Übergriffe oder Grenzverletzungen:
- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann;
- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist;
- können in allen anderen Fällen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Die Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht auch dann, wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist. Von ihr ausgenommen sind Fälle, in denen das Beichtgeheimnis oder die seelsorgerliche Verschwiegenheit gilt.

Die Meldung an die Ombudsstelle hat schriftlich/online via Meldeformular zu erfolgen. Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für eine Beratung möglich.

Die Ombudsstelle ist über ombudsstelle@evang.at erreichbar. Nähere Informationen zur Ombudsstelle sowie das Meldeformular – online (Anhang 3 „Meldeformular - online“) findet man unter <https://evang.at/kirche/gewaltschutz>.

Parallel zur Meldepflicht an die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt besteht für verschiedene Berufsgruppen

- eine **Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe**⁹

⁸ Zur Abgrenzung der Schwere der Grenzverletzungen/Gewalthandlungen: siehe Anhang 2 „Einstufungsraster – Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt“ aus den Anhängen zur Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt

⁹ <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe.html>

- eine **Pflicht zur Anzeige**¹⁰

Für alle Fälle, die keiner Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe oder Anzeigepflicht unterliegen, sind im Dokument „Meldepflicht an die Ombudsstelle“ (Anhang 1 der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt) spezifische Empfehlungen für verschiedene Szenarien definiert.

¹⁰ <https://www.gewaltinfo.at/recht/anzeige/>

5 Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Sachgerechte Dokumentation soll Transparenz schaffen und Weiterentwicklung ermöglichen. Ziel ist hierbei, dass wir laufend intern lernen und den Gewaltschutz in unserer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt verbessern.

Der*die GSB ist mit der Aufgabe betraut, die langfristige Umsetzung des Schutzkonzeptes voranzubringen, und erhält dabei Unterstützung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde.

Sowohl die Umsetzung der Maßnahmen als auch die Bearbeitung von Beschwerden und Verdachtsmeldungen bzw. Fallmeldungen werden dokumentiert.

Die Dokumentation der Beschwerde- und Fallbearbeitung erfolgt durch den*die GSB. Auch die Dokumentation der Maßnahmenumsetzung läuft bei ihr*ihm zusammen.

Mindestens einmal jährlich werden die Ergebnisse der Dokumentation im Presbyterium der Pfarrgemeinde besprochen und analysiert.

Das Schutzkonzept wird ein Jahr nach seiner Verabschiedung und danach alle 2 Jahre, zumindest alle drei Jahre evaluiert und weiterentwickelt.

Anhang Leitlinien für den Bereich Kommunikation

1. Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen

In unserer Kommunikation nach innen und außen beruht die Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild und Text auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.

Sie werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt und nicht auf eine hilflose Rolle oder andere Stereotype reduziert. Ihre Privatsphäre wird zu jeder Zeit respektiert und gewahrt.

Namen werden grundsätzlich nicht genannt, Hinweise auf Wohn- oder Aufenthaltsorte vermieden. Um das Wohl der*des Betroffenen nicht zu gefährden, werden Fallgeschichten so verändert, dass eine Identifikation nicht möglich ist. Ausnahmen davon dürfen nur in besonders begründeten Fällen erfolgen, wenn es im Interesse des einzelnen Kindes, des*der Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen ist, sowie das schriftliche Einverständnis der dargestellten Person(en) und gegebenenfalls des*der Obsorgeberechtigten eingeholt wird.

Wir sind uns der Gefahr der missbräuchlichen Verwendung von digital veröffentlichten Bildern bewusst und stellen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene nur in angemessener Kleidung und Pose dar. Fotos in Bade- oder Sportbekleidung behandeln wir mit besonderer Sensibilität, für diese Fotos soll eine spezielle Erlaubnis eingeholt werden.

Vor der Erstellung von Medieninhalten werden Kinder, Jugendliche, ihre Obsorgeberechtigten sowie schutzbedürftige Erwachsene über den Zweck und die Nutzung informiert. Bei Berichten über einzelne Personen erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte.

2. Umgang mit Fotos und Videos

Fotos und Videos können nicht nur im digitalen Raum missbräuchlich verwendet werden, sondern auch zwischen Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen zum Nachteil der dargestellten Person eingesetzt werden.

Aus diesem Grund legen wir folgende Regeln zum Umgang mit Fotos und Social Media fest. Wir zitieren sinngemäß aus dem Behelf „Nähe und Distanz am Jungscharlager“ der katholischen Diözese Linz¹¹:

- Für die Verwendung von Fotos, die im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit von Mitarbeitenden der Gemeinde gemacht werden, wird das schriftliche Einverständnis der Eltern eingeholt.

¹¹ https://www.dioezese-linz.at/dl/LskrJKJkkNkOJq4OJK/2018-05-24Lager_Leitsaetze_pdf

- (Für Homepage, Berichte in Gemeindezeitung, Kirchenfenster, Jugendkreis Instagram Kanal, WhatsApp-Status etc.)
 - Ebenso werden die Kinder und Jugendlichen gefragt, ob Fotos von ihnen verwendet werden dürfen. Wenn ein Kind/Jugendlicher die Einwilligung verweigert, ist dies zu respektieren und einzuhalten.
 - Fotos, die die Kinder untereinander machen, dürfen nicht ohne Einverständnis verschickt werden.
 - Fotos werden sofort gelöscht, wenn der/die Fotografierte(n) es möchte(n).
 - Ekelvideos, Gewaltvideos und Videos mit pornografischen Inhalten sind strengstens verboten!
 - Mitarbeiter*innen verschicken untereinander keine Fotos der Kinder! Auch Mitarbeiter*innen müssen ihr Einverständnis geben, ob Fotos verwendet werden dürfen.
- Jede Beschwerde über ungebührliche oder erniedrigende Bilddarstellung muss - gleich jeder anderen Form von Gewaltschutzverletzung - dokumentiert werden.
- Da der Entstehungsprozess von Bildern von Dritten nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Bilder jenen von Agenturen vorzuziehen.

3. Umgang mit Social Media

Bei Kontakten über Soziale Medien gelten folgende Regeln:

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen grundsätzlich mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, die sich bei uns aufhalten, in den Sozialen Medien nicht befreundet sein bzw. dürfen sie ihnen nicht auf Plattformen folgen. Messengerdienste wie Signal oder WhatsApp dürfen nur zum Zweck des Informationsaustausches und zur Organisation z.B. in Freizeitgruppen genutzt werden.

4. Regeln für Kontakte mit Journalist*innen

Journalist*innen, denen Zugang zu unserer Organisation gewährt wird, werden über die unter 3.3.1 genannten Grundsätze zur Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen informiert.

Bei Besuchen von Journalist*innen wissen Kinder, Jugendliche, ihre Sorgeberechtigten sowie schutzbedürftige Erwachsene, wofür sie ihr Einverständnis geben und werden explizit darauf hingewiesen, dass sie Anfragen für Fotos, Interviews und Filme ablehnen dürfen ohne negative Folgen zu befürchten.

Dabei müssen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene altersgemäß und verständlich an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden. Sie sollen nicht aufgefordert werden, über etwas zu berichten, das Angst auslöst oder leidvolle, traumatische Erlebnisse wieder aufleben lässt.

Gespräche und Interviews sollen in einer sicheren und geschützten Umgebung stattfinden, in der sich alle wohlfühlen. Personen aus der eigenen Organisation sind immer anwesend. Alle Beteiligten

achten darauf, dass es den Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen, über die berichtet werden soll, gut geht und dass sie ohne Druck und Angst sprechen können. Dauer des Interviews, Zahl der anwesenden Personen, Ausrüstung und anderes dürfen sie nicht überfordern.